

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

ABTEILUNG FÜR
LANDWIRTSCHAFT

BESONDERE
AUFNAHMEBEDINGUNGEN
FÜR ABSOLVENTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER
SCHULEN*

In Ausführung des Art. 5, Absatz 2, des Regulativs für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidg. Technische Hochschule (Allgemeine Bestimmungen) vom 18. Juli 1925 wird folgendes festgesetzt:

1.

Kandidaten, für welche Art. 4 oder 7 der allgemeinen Bestimmungen des Aufnahmeregulativs nicht zutrifft und die nicht zur speziellen Aufnahmeprüfung für Absolventen landwirtschaftlicher Schulen zugelassen werden können, haben die Aufnahmeprüfung entsprechend den besonderen Bestimmungen des Aufnahmeregulativs (vergleiche Art. 5 und 6 des Regulativs für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern, allgemeine Bestimmungen) abzulegen. Sie sind jedoch von der Prüfung in darstellender Geometrie befreit.

2.

Für die Zulassung zur speziellen Aufnahmeprüfung haben die Kandidaten den Nachweis zu leisten, daß sie

- a) mindestens 9 Jahre die Primar- und Sekundarschule mit Erfolg besucht haben (z. B. 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarschule),
- b) zwei Kurse einer landwirtschaftlichen Schule oder den Jahreskurs einer Molkereischule mit Erfolg besucht und das Abgangszeugnis oder das Diplom dieser Schule erhalten haben,

* Neudruck vom Februar 1959 unter Berücksichtigung der seit 1948 beschlossenen Änderungen.

- c) außer der Schule sich mindestens während eines Jahres in der Landwirtschaft oder in der Molkereitechnik praktisch betätigt haben. Die beiden Sommerkurse einer Jahresschule und die Praktikantenkurse an den Winterschulen werden als Praxis angerechnet.

3.

Die spezielle Aufnahmeprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Muttersprache (Aufsatz)
2. Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Deutsch),
3. Literaturgeschichte
4. Geschichte
5. Geographie
6. Mathematik
7. Physik.

Für die ersten fünf Fächer sind die Anforderungen in den besonderen Bestimmungen zum Aufnahmeregulativ vom 23. Juli 1927 aufgeführt.

Für die **Mathematik** werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

- a) In **Arithmetik und Algebra**: Gleichungen 1. Grades mit 1, 2 und mehr Unbekannten. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen 2. Grades. Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Amortisationsrechnung, Kombinatorik (Binomischer Lehrsatz).
- b) In **Geometrie**: Kongruenz der Dreiecke; Vierecke; Winkel im Kreise (Peripheriewinkel), Kreisberührung, reguläre Polygone, Ähnlichkeit der Figuren, Lösung geometrischer Aufgaben, Konstruktionen, Flächen- und Volumenberechnung.
- c) In **ebener Trigonometrie**: Sinus, Cosinus, Tangens, Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks, Logarithmen der trigonometrischen Funktionen, das schiefwinklige Dreieck, Sinus-, Cosinus-, Tangens- und Halbwinkelsatz, Additionssätze der trigonometrischen Funktionen.
- d) **Analytische Geometrie der Ebene** (Punkt, Gerade, Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem). Kegelschnitte in ihren einfachen Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften. Begriff der Funktionen. Graphische Darstellung der Funktionen.

Für die **Physik** werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

- a) In der **Mechanik**: Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, Hebel, schiefe Ebene, Gravitationsgesetz, Schwerpunkt, Waage, gleichförmige Bewegung, freier Fall, Pendelbewegung, Gleichgewicht von Flüssigkeiten, archimedisches Prinzip, spezifisches Gewicht, Barometer, Boyle-Mariotte'sches Gesetz der Gase.

- b) In der **Akustik**: Begriff der Welle, einige Begriffe von der Natur des Schalles und der Töne.
- c) In der **Wärmelehre**: Temperaturbegriff, Begriff der Wärmemenge und der spezifischen Wärme, thermische Ausdehnung der Körper, Aenderungen des Aggregatzustandes.
- d) In der **Optik**: Reflexion und Brechung des Lichtes, die einfachen Linsen, Spektrum.
- e) In der **Elektrizitätslehre**: Elektrostatisches und magnetostatisches Feld, Kraftlinienvorstellung, Elektrolyse, Ohm'sches Gesetz, Wärmewirkung des elektrischen Stromes und Anwendungen derselben, die einfachsten Fälle der magnetischen Wirkungen des Stromes (zeitlich veränderliche Ströme sind nicht zu berücksichtigen).

4.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Zürich, den 25./26. Juni 1948.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:

Der Präsident:

sig. Rohn

Der Sekretär:

sig. H. Boßhardt

NB. Anfragen über die Aufnahmebedingungen sind an das Rektorat der ETH zu richten. Die Zeugnisse über bisherigen Schulbesuch und Praxis sind beizulegen.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 1. September dem Rektorat einzureichen unter Beilage sämtlicher Ausweise, des Geburtenscheines und eines Leumundszeugnisses.